

Bundesverfassungsrichter a.D.

Herrn Rechtsanwalt
H.E. Schmitt-Lermann
8 M ü n c h e n 80

Prinzregentenstrasse 97

Betr.: Praxis der "Radikalenerlasse": Verfahren der
Lehramtsanwärterin Inge Bierlein ./.. Freistaat
Bayern

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 8.9.1975.
Inzwischen hatte ich Gelegenheit, mir Frau Bierleins Stellung-
nahme vom 1.10.1973 zu ihrem Verfassungsverständnis durchzu-
sehen.

Vorweg und allgemein möchte ich feststellen, dass ich in Frau
Bierleins Stellungnahme keinen Anhaltspunkt dafür zu finden
vermag, dass sie nicht die Gewähr für ein jederzeitiges Ein-
treten für die freiheitlich-demokratische Grundordnung unseres
Staatswesens bietet. Ins Positive gewendet erscheint mir, dass
Frau Bierlein in sehr engagierter Weise Positionen unseres
demokratischen, sozialen und rechtsstaatlichen Gemeinwesens
vertritt, die im Rahmen sowohl der gegenwärtigen politischen
Diskussion in unserem Lande wie auch unseres Grundgesetzes
liegen.

I.

Im einzelnen möchte ich bemerken:

1) Frau Bierlein ist sicherlich zuzustimmen, dass eine Verfassung der Ausdruck des Ringens gegenläufiger sozialer Interessen ist (s. S. 1). Dies belegt z.B. die revolutionäre Entstehungsgeschichte der Verfassung der USA ebenso wie der Neubeginn unserer "Verfassungsväter" in Herrenchiemsce.

2) Ebensowenig können Frau Bierleins Überlegungen zu den Zuständen in Chile (s. S. 1) Bedenken auslösen. Legitim und zu begrüßen ist sicherlich, dass eine zukünftige Lehrerin sich über aussenpolitische Ereignisse Gedanken macht. Zutreffend ist weiterhin, dass die Regierung Allende nach unserem Verständnis des Begriffes durch einen "Putsch" beseitigt wurde. Es ist eine geschichtliche Tatsache, dass die Regierung Allende durch eigenmächtige Massnahmen des Militärs abgesetzt wurde. Dies belegen hinreichend die zur Zeit durchgeführten Anhörungen im amerikanischen Kongress.

3) Ob Frau Bierlein zutreffend den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Herrn Benda, zu der Frage der Sozialisierung zitiert, erscheint mir fraglich. Jedenfalls ist der Text des hierfür einschlägigen Art. 15 des Grundgesetzes in dem Sinne eindeutig, dass Sozialisierungen mit Entschädigung, wie sie Frau Bierlein vorschweben, zulässig sind.

4) Frau Bierleins Meinung zu den innenpolitischen Aufgaben und Erfolgsaussichten eines Wahlbündnisses von Sozialisten und Kommunisten in Frankreich und in Italien ist sicherlich von Art. 5 GG gedeckt (s. S. 2). Darüber hinaus ergibt sich hieraus keine Kollision mit den Grundsätzen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Dies zeigt schon, dass alle parlamentarisch vertretenen Parteien der Bundesrepublik (CDU/CSU, FDP und SPD) es ebenfalls als ihre Aufgabe ansehen, die sozialen Gegensätze unserer Gesellschaft mit dem Ziele des inneren Friedens abzubauen.

5) Ebenso ist Frau Bierleins geschichtliche Einschätzung der Bedeutung des marxistischen Sozialismus für die Entwicklung der Rechts- und Sozialstaatlichkeit in Deutschland von Art. 5 GG gedeckt (s. S. 2/3). Diese Auffassung entspricht in vieler Hinsicht der Meinung der SPD und der vieler Wissenschaftler an unseren Universitäten, deren Eintreten für die freiheitlich-demokratische Grundordnung ausser Zweifel steht.

II.

Boeindruckt haben mich Frau Bierleins Ausführungen zu den Essentialia unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung, wie sie in dem von mir mitgetragenen KPD-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes niedergelegt sind.

1) Frau Bierlein befindet sich mit ihrer Auffassung, dass die Grundrechte nicht bloss als Abwehrrechte gegen den Staat, sondern als Teilhaberrechte - die sogar materielle Ansprüche des einzelnen begründen können - und als staatliche Gestaltungspflichten im Hinblick auf die Gesamtheit des Gemeinwesens zu verstehen sind, im Einklang mit der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und der verfassungsrechtlichen Lehre (s. S. 5). Damit steht notwendigerweise im Zusammenhang der Umstand, dass die Grundrechte unter einem Gemeinschaftsvorbehalt stehen. Die Verfassung bringt dies teils selbst zum Ausdruck (z.B. in Art. 14 zur Eigentumsfreiheit), teils hat die Lehre und Rechtsprechung diese Bedingtheit aufgedeckt (z.B. zu der durch Art. 5 Abs. 3 garantierten Kunst- und Wissenschaftsfreiheit). Meines Erachtens zutreffend hebt Frau Bierlein dabei hervor, dass die wirtschaftlichen Gegebenheiten und die zukünftige wirtschaftliche Ordnung unseres Gemeinwesens im Mittelpunkt der politischen Auseinandersetzungen stehen. Deutlich zeigt dies z.B. die derzeitige Diskussion um die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Grossunternehmen.

2) Frau Bierleins Ausführungen zur "Volkssouveränität" und zu "freien und gleichen Wahlen" können keine Bedenken im Hinblick auf die Grundsätze der freiheitlich-demokratischen Grundordnung erwecken. Frau Bierlein bekennt sich nachdrücklich zu freien Wahlen als der Voraussetzung der Demokratie. Darüber hinaus setzt sich Frau Bierlein für eine grössere Mitbestimmung der Bevölkerung bei wesentlichen Fragen ein. Ich habe es in meinen wissenschaftlichen Äusserungen oft als Defizit erachtet, dass unsere Verfassung - nach Überwindung ihrer verständlichen historischen Bedingtheit gegenüber den Weimarer Zuständen und der Hitler-Diktatur - bestimmte Formen der Mitentscheidung durch die Bevölkerung nicht weiterentwickelt hat. Derartige Kritik übt Frau Bierlein aber nicht einmal. Die von ihr vertretene vergrösserte Mitbestimmung in den einzelnen Lebensbereichen ist in jeder Hinsicht systemkonform: vereinzelt finden wir sie schon im Betriebsverfassungsgesetz, in dem öffentlichen Vertreterwesen und noch allgemeiner in den Kommunalgesetzen. In die gleiche Richtung geht der Entwurf eines Mitbestimmungsgesetzes. Dass auch die grossen Parteien sich dieses Defizits bewusst sind, zeigt die grundsätzlich wohlwollende Haltung gegenüber den allenthalben auftretenden Bürgerinitiativen.

3) Ebenfalls keine Bedenken erwecken Frau Bierleins Ausführungen zur Gewaltenteilung, der Verantwortlichkeit der Regierung und der Unabhängigkeit der Gerichte. Auf zwei Punkte, die Frau Bierlein anspricht, möchte ich nur hinweisen: der Bericht der Enquête-Kommission des Bundestages zur Reform unseres Grundgesetzes macht deutlich, dass sich nach dem Verständnis des Ausschusses die Machtverteilung zwischen Regierung und Parlament zu Lasten des Parlamentes verschoben hat und dass die Mitsprachemöglichkeiten des Parlamentes verbessert werden müssen. Zum anderen zeigt die Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte, dass sie sehr wohl Rechtsgrundsätze aus den demokratischen und sozialstaatlichen Grundsätzen der Verfassung ableiten. Aus der Überfülle der verfassungsrechtlich begründeten

Beispiele möchte ich nur die Rechtsprechung zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht anführen.

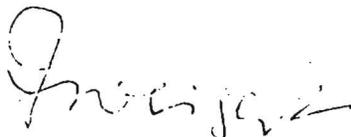
4) Von grundsätzlicher Bedeutung erachte ich Frau Bierleins Bekenntnis zum Mehrparteienprinzip. In dem Pluralismus der politischen Meinungen und Richtungen liegt in der Tat ein Wesenselement unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Für diesen tritt Frau Bierlein nachhaltig ein. Bemerkenswert finde ich insbesondere die Einsicht, dass das deutsche Volk in seinem politischen Standort zu differenziert ist, als dass es von einer Partei geführt werden könnte. Eine deutlichere Absage an die Diktatur durch eine Partei kann man sich schwerlich vorstellen.

5) Geradezu als verwerflich würde ich es schliesslich erachten, wenn Frau Bierlein ihr Verständnis des Bildungszieles "Ehrfurcht vor Gott" als der "Ehrfurcht vor dem Leben" zum Nachteile gereichen sollte. Wie könnte man diesem Ziel in der hiesigen Welt besser gerecht werden als in der Ehrfurcht vor dem Leben? Das seelsorgerische Bestreben der beiden grossen Kirchen verstehe ich jedenfalls auf dieses Ziel gerichtet.

Abschliessend möchte ich zu Frau Bierleins klaren und offenen Ausführungen bemerken, dass viele ihrer Argumente auch in den beiden grossen Parteien vertreten werden - z.B. denke ich hier nur an die jüngste Diskussion um die Bedeutung des Ahlener Programms für die CDU und CSU. Mit verfassungsrechtlichen Gründen lässt sich jedenfalls die Fernhaltung von Frau Bierlein vom Schuldienst nicht rechtfertigen.

Mit freundlichen Empfehlungen

Ihr



(Prof. Dr. Dr.h.c. K. Zweigert)